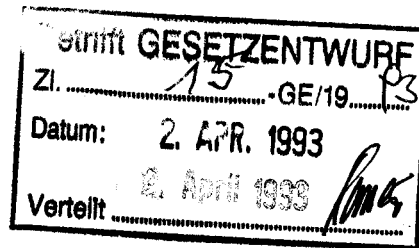


18/SN-270/ME

Verein freier Hebammen
Lazarettgasse 6/2/1
1090 Wien
Tel.: 0222/408 80 22

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1014 Wien

*Dr. Jannitsch*

Wien, 30.3.93

Betrifft: Entwurf zum neuen Hebammengesetz – Stellungnahme

Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf.

Es gibt einige Änderungswünsche, die den gesamten Gesetzestext betreffen:

Hebammengremien: grundsätzlich muß es eine gesetzliche Standesvertretung geben.

In Landesangelegenheiten, bzw. in den Punkten, die der Landeshauptmann zu entscheiden hat, sollen die Hebammen-Landesgremien befragt werden, in Angelegenheiten, die der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu entscheiden hat, soll das österreichische Hebammengremium angehört werden. Der Zusammenschluß der einzelnen Landesgremien ist bereits beschlossen und wird sich demnächst als Bundesgremium konstituieren.

Grundsätzlich soll der Begriff Geburt statt Entbindung verwendet werden, da Entbindung immer nur einen passiven Geburtsablauf bedeutet und dieser den Ärzten vorbehalten bleiben soll.

Grundsätzlich soll immer die weibliche Form an erster Stelle stehen, wenn es um Hebammen geht, da es weiterhin sicher so sein wird, daß vor allem Frauen Hebammen sein werden.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung
und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Evelyn Duval

Evelyn Duval
Obfrau

Verein freier Hebammen
Lazarettgasse 6/2/1
1090 Wien
Tel.: 0222/408 80 22

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1014 Wien

Wien, 30.3.93

Betrifft: Entwurf zum neuen Hebammengesetz – Stellungnahme

Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf.

Es gibt einige Änderungswünsche, die den gesamten Gesetzestext betreffen:
Hebammengremien: grundsätzlich muß es eine gesetzliche Ständesvertretung geben.
In Landesangelegenheiten, bzw. in den Punkten, die der Landeshauptmann zu entscheiden hat, sollen die Hebammen-Landesgremien befragt werden, in Angelegenheiten, die der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu entscheiden hat, soll das österreichische Hebammengremium angehört werden. Der Zusammenschluß der einzelnen Landesgremien ist bereits beschlossen und wird sich demnächst als Bundesgremium konstituieren.
Grundsätzlich soll der Begriff Geburt statt Entbindung verwendet werden, da Entbindung immer nur einen passiven Geburtsablauf bedeutet und dieser den Ärzten vorbehalten bleiben soll.
Grundsätzlich soll immer die weibliche Form an erster Stelle stehen, wenn es um Hebammen geht, da es weiterhin sicher so sein wird, daß vor allem Frauen Hebammen sein werden.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung
und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Evelyn Duval
Obfrau

Verein freier Hebammen
Lazarettgasse 6/2/1
1090 Wien
Tel: 408 80 22

Bundesministerium
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 30. März 1993

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG)

Der Verein freier Hebammen erlaubt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf wie folgt Stellung zu nehmen:

zum 1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1. (1) - Berufsbild

Für das Berufsbild ist eine neue Definition nötig.

Der Beruf der Hebamme besteht darin, einer Frau in allen Belangen betreffs Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sowie Pflege und Stillen des Kindes in der Neugeborenenperiode mit Rat und Tat beizustehen. Hebammenkunst besteht darin, der Frau verständlich zu machen, was ihr widerfahren kann und wird, sowie was sie und - oder die Hebamme tun soll und kann, um das Bestmögliche zu erreichen. Der Beruf der Hebamme erfordert es, das dazu nötige Können und Wissen zu erwerben und nach bestem Wissen und Gewissen einzusetzen.

§ 1. (2)

Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat unter Bedachtnahme auf EWR-Recht und Standards im EWR-Raum nach Anhörung des Österreichischen Hebammengremiums durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Tätigkeitsbereich der Hebammen zu erlassen.

§ 2. (1) - Vorbehaltener Tätigkeitsbereich - Hebammenbeistand

Bei jeder Schwangerschaft, Geburt und im Wochenbett ist eine Hebamme beizuziehen.

Begründung: Der Hebammenberuf umfaßt nicht nur die Geburt sondern auch die Schwangerschaft und das Wochenbett.

§ 2. (2)

Der Hebammenbeistand umfaßt die Beratung und Betreuung der Schwangeren, Gebärenden (Dammschutz) und Wöchnerin. Diese Beistandsleistung schließt auch die Mitwirkung in der Pflege des Neugeborenen sowie in der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge ein.

Begründung: Der Hebammenbeistand beginnt bereits in der Schwangerschaft und nicht ab Beginn der Wehen. Diese Beistandsleistung schließt auch die Pflege des Neugeborenen sowie die Mutterschaft- und Säuglingsfürsorge ein. Diese Betreuung kann länger als vierzehn Tage notwendig sein.

§ 3. (3) - Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung gem. Abs. 1 gilt für weibliche und männliche Berufsangehörige.

Begründung: weiblich sollte grundsätzlich an erster Stelle stehen, da auch weiterhin die meisten Hebammen Frauen sein werden.

§ 8. (1) - Nostrifikation außerhalb des EWR-Raumes erworbener Urkunden

Außerhalb des EWR-Raumes erworbene Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung, ausgenommen Sonderausbildungen, die der durch dieses Bundesgesetz geregelten Hebammenausbildung entspricht, sind vom Landeshauptmann nach Anhörung des Hebammen-Landesgremiums als österreichischen Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausbildung die für die Ausübung des Hebammenberufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt hat.

Begründung: Es ist wichtig, daß die Vertretung des Berufsstandes dazu Stellung nehmen sollte.

§ 8. (2)

Ergänzend: Nostrifikation außerhalb des EWR erworbener Urkunden sind kommissionelle ERgänzungsprüfungen erforderlich. Zur Definition der Kommission siehe § 26 (3).

Begründung: Außerhalb des EWR- Raumes ist eine Überprüfung der Hebammenausbildung oft sehr schwierig.

Zusätzlich zu § 8

(3) Das Nostrifikationsverfahren ist auf ein halbes Jahr zeitlich zu begrenzen.

§ 9 (1) Ergänzungsausbildung und -prüfung

Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 entscheidet die gemäß § 26 gebildete Kommission. Zur Definition der Kommission siehe § 26 (3).

§ 10 - Berufsausweis

Ergänzend: ist auf Antrag vom Landeshauptmann bzw. Hebammen-Landesgremium des Bundeslandes, in dem der Beruf.....

Der Bundesminister für Gesundheit hat nach Anhörung des Österreichischen Hebammengremiums nähere Bestimmungen über Form und Inhalt

§ 11 (2) - Fortbildung bei Ausbildung außerhalb des EWR-Raumes

Vor Erteilung der Bewilligung ist das Hebammen-Landesgremium als gesetzliche Interessensvertretung zu hören.

Begründung: Freiberufliche Hebammen haben keine gesetzliche Interessensvertretung.

§ 11 (4)

Die Bewilligung ist auf die Ausübung der Tätigkeit in einer bestimmten Krankenanstalt oder bei einer bestimmten freipraktizierenden Hebamme, bzw. Hebammenteam zu beschränken.

Begründung: Auch freipraktizierende Hebammen sind fähig, andere Hebammen aus- und weiterzubilden.

§ 12 (1) - Berufsausübung

Eine Berufsausübung kann

1. freiberuflich

2. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen und Ärzten und

3. im Dienstverhältnis zu sonstigen Einrichtungen, die der Vorbeugung, oder zu Einrichtungen der Geburtsvorbereitung und - nachbetreuung dienen,

4. im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt.

Begründung: zu Pkt. 1. - ganzheitliche Betreuung, entspricht am meisten unserem Berufsbild.

§ 12 (2)

Ergänzend: wenn sie dies dem Landeshauptmann des Bundeslandes und Hebammen-Landesgremium des Bundeslandes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll, vorher anzeigen.

..... eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftstaates darüber vorzulegen, daß die oder der Betreffende

Begründung: Es ist für die Berufsvertretung wichtig, die Hebammenanzahl und den Bedarf an Hebammen zu erfassen.

§ 13 (2) - Freiberufliche Berufsausübung

Die freiberufliche Ausübung im ganzen Bundesgebiet bedarf einer Bewilligung des aufgrund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes nach Anhörung des Hebammen-Landesgremiums, welches den Bedarf zu prüfen hat.

Begründung: Die Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit muß landesweit möglich sein.

Die gesetzliche Berufsvertretung muß ein Mitspracherecht betreffend des Bedarfs haben.

§ 13 (2) zu 6.

der Nachweis einer einjährigen vollbeschäftigten Berufsausübung als Hebamme in einem Dienstverhältnis gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 4. **oder eine halbjährige Praxis, bzw. einer begleitenden Assistenz bei mindestens fünfzehn Geburten bei einer freiberuflichen Hebamme, bzw. Hebammenteam.**

Begründung: Durch die kontinuierliche ganzheitliche Betreuung der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin und des Neugeborenen durch die freipraktizierende Hebamme, bzw. durch ein Hebammenteam wird der Wissensstand durch die Ganzheitlichkeit der Betrachtungs- und Erkennungsweise wesentlich erweitert. Dadurch ist eine sechsmonatige Tätigkeit ausreichend.

§ 13 (3)

Die in Abs. 2 Z 4 und 5 (statt Abs. 3)

§ 13 zusätzlich (6)

Um in Österreich eine flächendeckende Versorgung mit Hebammen zu garantieren, soll in Bereichen mit extremen Hebammenmangel die freiberufliche Berufsausübung und die Errichtung einer Hebammenpraxis durch eine Starthilfe (analog den Fachärzten) gefördert werden.

§ 14 (1) - Hebammenpraxen

.... in die Wohnung oder in das Haus einer Hebamme.....

Sie bedarf außer bei Gefahr im Verzug der Bewilligung der Bezirksbehörde.

§ 14 (2)

Die erforderliche Sachausstattung, welche vom österreichischen Hebammengremium festgelegt wird, und

Begründung: Die Berufsvertretung sollte aufgrund ihrer praktischen Erfahrung und des Wissens die erforderliche Sachausstattung festlegen können.

§ 14 (4)

..... die Behebung der Mängel innerhalb von drei Monaten aufzutragen.

Begründung: Fixierung der angemessenen Frist.

§ 15 (1) - Zurücknahme der Berufsberechtigung

Der Landeshauptmann hat nach Anhörung des Hebammen-Landesgremiums die Berechtigung zur Berufsausübung

Begründung: Gesetzliche Vertretung der Hebammen muß befragt werden.

§ 15 (2)

Der Landeshauptmann kann nach Anhörung des Hebammen-Landesgremiums die Berechtigung zur Berufsausübung entziehen, wenn die Hebamme der Verpflichtung zur Fortbildung (§ 29) ohne Entschuldigung, bzw. triftige Gründe nicht nachkommt.

Begründung: Da es hauptsächlich ein Frauenberuf ist und viele Hebammen auch selber Kinder bekommen, gibt es oft triftige Gründe der Verpflichtung zur Fortbildung nicht nachkommen zu können.

2. Abschnitt - Pflichtenkreis

§ 16 (1) - Berufspflichten

Sie haben hiebei nach bestem **Wissen und Können** sowie unter Einhaltung

§ 16 (2)

Hebammen sind zur Beistandsleistung gemäß § 2 Abs. 2 verpflichtet. Dabei haben sie auf Regelwidrigkeiten zu achten und dafür zu sorgen, daß **gegebenenfalls eine Ärztin oder ein Arzt**, die/der die Leitung der Geburt zu übernehmen hat, **beigezogen wird**.

§ 16 (3)

1: Lebendgeburt wenn nach Austritt aus dem Mutterleib entweder die **spontane Lungenatmung einsetzt oder am Herz oder an der Nabelschnur eine Pulsation zu ermitteln war**.

2: Totgeburt ... mindestens 1000 g schwer ist.

3: Fehlgeburt ... **Mindestgewicht von 1000 g**

Begründung: Genauere Definition

§ 16 (5)

Im Zusammenhang mit der Berufsausübung gemäß § 12 ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende, unsachliche oder marktschreierische Werbung verboten.

§ 16 (6)

Der Bundesminister hat nach **Anhörung des österreichischen Hebammengremiums unter Bedachtnahme auf wissenschaftlich und praktisch fundierte Erkenntnisse und Erfahrungen der Geburtshilfe** nähere Vorschriften über die

Begründung: Der gesetzlich vertretende Berufsstand soll in diese Verordnung einbezogen werden .

3. Abschnitt - Ausbildung und Prüfung

§ 17 - Ausbildungsinhalt

Die Ausbildung hat Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die für eine **fachkundige Ausübung des Hebammenberufes** erforderlich sind.

§ 18 (2) - Hebammenakademien

Hebammenakademien dürfen nur in Verbindung mit **Einrichtungen geführt werden, welche die prkatische Ausbildung sicherstellen und**

Begründung: Damit es auch außerhalb von Krankenanstalten möglich ist, eine theoretische Ausbildung zu erteilen und die praktische Ausbildung an verschiedenen Krankenanstalten und in Hebammenpraxen, bei freipraktizierenden Hebammen oder Geburtshäusern absolviert werden kann.

§ 18 (3)

... bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes nach Anhörung des Hebammen-Landesgremiums. Die Bewilligung muß erteilt werden, wenn

§ 18 (3) Pkt. 2

die für die theoretische und praktische Ausbildung erforderlichen Lehrkräfte, die aufgrund ihrer Berufserfahrung hiezu fachlich und didaktisch geeignet sind.

Begründung: Didaktik ist die Lehre vom Lehren (die Schülerinnen sollen so ausgebildet werden, daß sie in der Lage sind, den Frauen zu vermitteln, was mit ihnen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett geschieht.) Pädagogik ist die Lehre von der Erziehung.

§ 18 (3) Pkt. 4

die Absolventinnen und Absolventen

§ 18 (3) Pkt. 5

Diesen Punkt wollen wir gestrichen. Warum sollte man keine Berufung einlegen dürfen?

§ 19 (1) - Leitung

Punkt 1 wird ausnahmslos gestrichen. Punkt 2 = Punkt 1.

Ergänzend Pkt. 2: Jede Hebammenakademie hat unabhängig von der Leitung eine/einen wissenschaftliche/n BeraterIn heranzuziehen.

§ 19 (2) Pkt. 3

Didaktisch geeignet sind.

§ 20 (2) - Akademieordnung

Die Akademieordnung ist vor Aufnahme des Akademiebetriebes dem Landeshauptmann und dem Hebammen-Landesgremium vorzulegen.

Ergänzend: Eine Berufung ist zulässig.

§ 22 (1) - Aufnahmekommission

Über die Aufnahme der angemeldeten Personen in die Hebammenakademie entscheidet eine Kommission, die aus ihrer Mitte ein(n) Vorsitzende(n) wählt, die vom Landeshauptmann nach Anhörung des Hebammen-Landesgremiums für die Dauer von jeweils vier Jahren zu bestellen ist.

§ 22 (1) Pkt 3

der/s wissenschaftlichen Beraters/in der Hebammenakademie

§ 22 (1) ergänzend Pkt 6

Dem Hebammen-Landesgremium

§ 23 (1) - Ausschluß von der Ausbildung

..... Der oder dem Betroffenen ist vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung mit Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson vor der Kommission zu geben.

§ 24**eigenes Kapitel: Lehrplan**

.....vom Minister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat **nach Anhörung des österreichischen Hebammengremiums** unter Bedachtnahme auf wissenschaftlich und praktisch fundierte Erkenntnisse und Erfahrungen der Geburtshilfe sowie der Ausbildungs- und Berufsanforderungen durch Verordnung festzulegen. Hierbei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedingungen festzulegen. **Die wöchentliche Arbeitszeit** ist so zu gebrenzen, daß sie die jeweils gesetzlich festgelegte **Norm der Arbeitszeit** nicht überschreitet.

§ 26 (2) - Pfürungen- Prüfungskommission

.... kommissionelle Diplomprüfung vor einer vom Landeshauptmann und Hebammen-Landesgremium zu bestellenden Prüfungskommission.

§ 26 (3)

Die Prüfungskommission gemäß Abs. 2, **die aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n wählt** und für drei, bzw. vier Jahre amtiert, setzt sich zusammen aus:

§ 26 (3) Pkt 3

eine/r wissenschaftlichen BeraterIn in der Hebammenakademie

§ 26 (3) ergänzend Pkt 5

dem Hebammen-Landesgremium

§ 28 - Diplom

Nähere Vorschriften sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz **nach Anhörung des österreichischen Hebammengremiums** durch Verordnung zu erlassen.

4. Abschnitt - Fort- und Sonderausbildung

§ 29 (3) - Fachspezifische Fortbildung

Fortbildungskurse sind dem Landeshauptmann und dem Hebammen-Landesgremium anzuzeigen.

§ 29 (6)

Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat **nach Anhörung des österreichischen Hebammengremiums** durch Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrplan und die Abhaltung der Fortbildungskurse **an Hebammenakademien** unter Bedachtnahme auf die zu vermittelnden Kenntnisse und auf einen geordneten, zweckmäßigen Kursbetrieb, sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Rasterzeugnisse und die **Abgeltung allfälligen Verdienstentgangs** zu erlassen.

§ 29 ergänzend Abs. 7

Über Anerkennung von Fortbildung außerhalb der Hebammenakademien bestimmt das Hebammen-Landesgremium.

§ 30 (2) - Sonderausbildung

.... bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes nach Anhörung des Hebammen-Landesgremiums.

§ 30 (3) ausnahmslos gestrichen.**§ 30 (4)**

.... ist von einer durch den Landeshauptmann nach Anhörung des Hebammen-Landesgremiums zu bestehenden Kommission.....

§ 30 (5)

Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nach Anhörung des österreichischen Hebammengremiums durch Verordnung

§ 31 (1) - Strafbestimmungen

... ist mit einer Geldstrafe bis zu ÖS 10.000,-- die/den Hebammen-Landesgremium zuzufließen haben zu bestrafen

Zusätzlich:

§ 32 - Österreichisches Bundeshebammengremium**§ 32 (1)**

Zur Wahrung des Ansehens des Hebammenstandes, der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen derselben und der Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der Hebammen wird in jedem Bundesland ein Hebammengremium erreicht, diese werden in einem österreichischen Bundeshebammengremium zusammengefaßt.

Alle Hebammen des Landes gehören dem Hebammen-Landesgremium als Mitglieder an und wählen aus ihrer Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl einen fünf bis neungliedrigen Gremialausschuß, der durch fünf Jahre die Geschäfte zu führen hat. Von den Delegierten der Länder wird das österreichische Hebammengremium, welches aus einer/m Präsidentin und deren/dessen StellvertreterIn, einer/m SchriftführerIn und einer/m KassierIn besteht, gewählt, welches für fünf Jahre die Geschäfte zu führen hat.

§ 32 (2)

Die Ländergremien betreuen die Mitglieder, registrieren deren Anliegen, regeln Fragen im Länderbereich und leiten bundesweite Fragen an das Bundeshebammengremium weiter. Das Bundeshebammengremium hat vor allem bei Gesetzesentwürfen und Verordnungen mitzuwirken bzw. Begutachtungen vorzunehmen.

§ 32 (3)

Die Hebammengremien können für ihre Mitglieder und deren Angehörige Wohlfahrtseinrichtungen einführen.

§ 32 (4)

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Bundes- und Landesgremien, deren Gebarung und Rechnungslegung über die Art der Vertretung nach außen, über die Rechte und Pflichten der Gremialmitglieder und über die Zusammensetzung und Wahl des österreichischen Hebammengremiums und des Gremialausschusses werden durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erlassen. Innerhalb der grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind für jedes Hebammengremium besondere Satzungen zu entwerfen.

§ 32 (5)

Zur Deckung der mit dem Gremialbetrieb verbundenen Gelderfordernisse können von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge eingehoben werden. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Satzungen bestimmt.

In der Folge ändern sich die nachfolgenden Paragraphenzahlen

§ 33 - Übergangsbestimmungen

Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nach Anhörung des österreichischen Hebammengremiums die Verordnungen betreffend Errichtung und Führung von Hebammenakademien sowie Ausbildung und Fortbildung an diesen Anstalten, betreffend einer Dienstordnung für Hebammen zu erlassen. Davon hängt das Inkrafttreten des neuen Hebammengesetzes ab.

ERLÄUTERUNGEN**I. Allgemeiner Teil****Pkt. 9**

Aufhebung der Dreiteilung öffentlich bestellte Hebamme bzw. Sprengelhebamme freipraktizierende Hebamme/Anstaltshebamme.

Anfrage: Was passiert mit den Sprengelhebammen ? Es muß eine Übergangslösung installiert werden, damit die bestehenden Sprengelhebammen auslaufen können.

Pkt. 11

Abschaffung der Hebammengremien.

Anfrage: Bei der Ausarbeitung der neuen Ausbildung im ÖBIG ist niemals zur Diskussion gestanden, daß die Hebammengremien abgeschafft werden sollen. Der Hinweis Ihrerseits auf Psychotherapeuten und MTA ist unverständlich, da diese Berufsgruppen niemals ein Gremium als Berufsvertretung hatten. Es ist für

unsere Berufsgruppe äußerst wichtig eine gesetzliche Vertretung zu haben, mit der Abschaffung des Gremiums wäre der Berufsstand als solches sehr gefährdet.

Seite 3, Pkt 11, 1. Absatz

..... Auch wird dadurch der bisherige Schülerstatus in den Status von Studierenden umgewandelt.

Der Status von Studierenden schließt ein, daß öffentlich zugängige Prüfungen abgehalten werden müssen.

2. Absatz

Inwiefern die Hebammenakademien zukünftig in den Fachhochschulbereich Eingang finden könnten, wird von der Entwicklung des Fachhochschulwesens in Österreich abhängen.

Fachhochschulbereich: Hierzu gibt es derzeit kein Gesetz.

Seite 3, Pkt 11, 4. Absatz

..... Den Studierenden sollen aber weiterhin

Seite 4, Pkt. 11, 3. Absatz

Die Verankerung einer beruflichen Interessensvertretung erfolgt - vergleichbar anderen nichtärztlichen Sanitätsberufen - der neuen Entwicklung folgend nicht mehr im Gesetz. Es steht den Berufsangehörigen frei, sich in Organisationen zusammenzuschließen.

Anfrage: Der Gesetzesgeber sollte weiterhin verpflichtet sein die offizielle Berufsvertretung anzuhören.

Seite 6, Pkt. 11, ergänzend zum 2. Absatz

Die Erhöhung ist nur eine kurzfristige, da langfristig die Kosten im Gesundheitsbereich reduziert werden, dadurch daß Hebammen die Schwangeren von Beginn der Schwangerschaft an betreuen und diese ganzheitliche Vorsorge kostengünstiger ist.

II. Besonderer Teil

zu Abschnitt I:

zu § 1, 2. Absatz

Die Hebamme betreut eigenverantwortlich alle regelrechten Vorgänge bei Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. So kann sie insbesondere die Schwangerschaft feststellen und den voraussichtlichen Geburtstermin errechnen, **die Schwangere über den Schwangerschaftsablauf beraten, Vorsorgeuntersuchungen durchführen und über schwangerschaftsgerechte Lebensführung beraten. In der Geburtsvorbereitung einschließlich**

Schwangerschaftsgymnastik und Geburtsnachbetreuung durchführen, Anleitung zum Stillen, zur Neugeborenenversorgung und Wochenbettgymnastik geben.

Weiters die Wochenbettbetreuung bis acht Wochen nach der Geburt einschließlich der notwendigen Untersuchungen im Wochenbett. Weiters dokumentiert sie die Schwangerschaft, Geburt und das Wochenbett in ihrem Hebammentagebuch und führt die nach dem Personenstandsgesetz BGBl. Nr. 60/1983 i.d.g.F., vorgesehenen amtlichen Eintragungen durch.

Begründung: Die Schwangere - die Hebamme sollte nicht verpflichtet werden den Partner ebenfalls zu beraten.

Vorsorgeuntersuchungen durchführen - sollte im Rahmen des Mutter-Kind-Passes möglich sein.

Schwangerschaftsgymnastik - ist ebenfalls eine Definition, die den Schwerpunkt auf Gymnastik legt.

zu § 2

.... Andererseits soll es anderen Berufsgruppen, die sich im Rahmen der **Geburtsvorbereitung und Geburtsnachbetreuung** bewährt haben und über entsprechende Ausbildungen verfügen, ermöglicht werden, diese nicht der Hebamme vorbehaltenen Tätigkeiten auszuüben.

Anfrage: Wer überprüft die entsprechende Ausbildung?

zu § 9

Es obliegt einerseits dem Dienstgeber und dem Gremium, festzustellen, ob

zu § 10

**Zusätzlich: Hebamme im Dienst-Schild für das Auto,
Blaulicht für das Auto,
Anhörungsrecht im Verordnungsverfahren.**

zu § 11

..... Fehlendes Wissen in grundlegenden Fächern schließt jedenfalls eine Tätigkeit zum Zweck der Fortbildung aus.

Anfrage: Wer stellt das fehlende Wissen fest?

Hinweis: Sollte das Gremium feststellen.

zu § 12

1. Absatz

Die Berufsausübung von Hebammen soll nicht auf einen der im Absatz 1 aufgezählten Bereiche beschränkt werden, sondern es soll eine Durchlässigkeit zwischen **Betreuung zu Hause und im Krankenhaus** eröffnet und gefördert werden.

2. Absatz

..... Diese Regelung muß sicherstellen, daß Frauen von der freiberuflichen Hebamme ihrer Wahl auch in Krankenanstalten betreut werden können.

3. Absatz

Damit ist eine kontinuierliche Betreuung der Frau während Schwangerschaft und Geburt gewährleistet, die auch während des Wochenbetts zu Hause und im Krankenhaus fortgesetzt werden kann.

4. Absatz

Nicht unwesentlich erscheint der sich allenfalls daraus ergebende Effekt einer Reduzierung der Krankenhausaufenthalte und der daraus resultierenden Einsparung bei der kommenden leistungsbezogenen Kostenrechnung im Gesundheitsbereich.

zu § 13, 3. Absatz

Ergänzend: Eine Praxis bei einer freiberuflichen Hebamme sollte nur ein halbes Jahr dauern, mit der Begründung, daß diese wesentlich effektiver ist, da es sich um eine durchgehende Betreuung der Schwangeren handelt. Diese durchgehende Betreuung der Schwangeren durch die Hebamme fehlt bis heute im Krankenhaus.

zu § 14, 2. Absatz

Der Entwurf geht davon aus, daß eine Hebammenpraxis oder die Wohnung

zu § 15, 2. Absatz

Hinweis: Wenn ohne triftigen Gründe der Fortbildung nicht nachgegangen wurde.

zu § 16

Absatz 1 beinhaltet auch eine fachlichen Erfahrungen und Erkenntnisse vorzugehen hat.

zu § 17

Die Ausbildung hat Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Hebamme für eine fachkundige Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes benötigt.

zu § 19 entfällt

zu § 18, 3. Absatz

..... Führung von Hebammenadademien, dem Landeshauptmann und Gremium zukommen.

zu § 20

Der interne Betrieb der Hebammenakademie ist durch eine Akademieordnung festzulegen.

Anfrage: Wer legt diese Akademieordnung fest?

Hinweis: Müßte selbstverwaltet funktionierten.

zu § 22, 1. Absatz

Die Vertretung der Studierenden in der Aufnahmekommission soll dem Bestreben nach Demokratisierung und Mitbestimmung der Auszubildenden im Ausbildungsbereich Rechnung tragen.

Hinweis: Wenn organisatorisch möglich.

zu § 24

Diese Bestimmung enthält eine umfassende Verordnungsermächtigung über Angelegenheiten der Ausbildung.

Anfrage: Wie sieht diese aus?

zu § 26, 1. Absatz

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Diplomprüfung wird vom Landeshauptmann bestellt.

Ergänzend: Analog der Aufnahmekommission - das Recht der Studierenden, bei diesen Prüfungen anwesend zu sein.

2. Absatz

Ergänzend: Nachdem ein Studentenstatus besteht, müssen die Prüfungen öffentlich sein.

zu § 29, 2. Absatz

Die allgemeine Stand der Erfahrungen und Erkenntnisse.....

3. Absatz

Fortbildungskurse sind dem Landeshauptmann und dem Gremium anzuzeigen,

Ergänzend: Außerhalb der Hebammenakademien angebotene Fortbildungen müssen angerechnet werden.

zu § 30..... die Grundlage für eine den **didaktischen** Anforderungen

zu § 31, 2. Absatz

Die Regelung erfolgt analog dem Ärzterecht, **sollte aber den Betrag von ÖS 10.000,-- nicht überschreiten.**

Begründung: Hebammen verdienen weniger als Ärzte, man kann auch ein Geburtshonorar verrechnen.

zu § 33

Die Dienstordnung wird auf Gesetzesstufe gehoben ? **Es werden sich sicher einige Punkte widersprechen.**

zu § 34

Die Bundeshebammenlehranstalten gelten als Hebammenakademien und bedürfen keiner neuen Genehmigung **,müssen jedoch innerhalb von einem Jahr vollständig umorganisiert werden.**

zu § 35

Ergänzend: Bestehende Sprengelhebammen müssen bleiben. Der Sprengelhebammenstatus muß langsam auslaufen.